

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 44 (1971)

**Heft:** 5

  

**Artikel:** Zivilschutz und Territorialdienst

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-518096>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zivilschutz und Territorialdienst

Am 1. Januar dieses Jahres ist die neue Verordnung des Bundesrates über den Territorialdienst in Kraft getreten. Als Territorialdienst wird jene Tätigkeit der Territorialorganisation bezeichnet, welche im aktiven Dienst der Unterstützung der Armee und der militärischen Hilfeleistung an die zivilen Behörden dient. Nach Artikel drei der Verordnung gliedert sich die Territorialorganisation in sechs Territorialzonen und den Warndienst. Die Territorialzonen umfassen die Gebiete eines oder mehrerer Kantone, um sich in Berücksichtigung der kantonalen Grenzen in Territorialkreise zu unterteilen. Einzelne Territorialkreise sind in Territorialregionen unterteilt und weisen Stadtkommandos sowie Flughafenkommandos auf. Die Territorialorganisation ist das Bindeglied zwischen den Truppenkommandanten und den zivilen Behörden sowie Organisationen aller Art. Sie behandelt alle Angelegenheiten in engster Zusammenarbeit mit den interessierten zivilen und militärischen Stellen. Die Territorialorganisation vertritt die Interessen der Armee gegenüber den zivilen Behörden und Organisationen.

Die militärische Hilfeleistung an zivile Behörden kommt in Frage, wenn diese nicht mehr über die für die Ausübung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Mittel verfügen. Sie besteht im Zurverfügungstellen geeigneter Truppenverbände und materieller Mittel und berührt in keiner Weise die Verantwortung der zivilen Behörden für die Bevölkerung. Militärische Hilfeleistung kann nur soweit gewährt werden, als sie die Ausführung der eigentlichen Aufgaben der Armee nicht in Frage stellt. Beim Entscheid muss die Gesamtheit der zivilen Bedürfnisse berücksichtigt werden. Begehren um militärische Hilfeleistung sind grundsätzlich von den kantonalen Behörden an den zuständigen Territorialkreis- oder Territorialzonenkommandanten zu richten. Sie werden nötigenfalls auf dem Dienstwege an den für den entsprechenden Raum operativ zuständigen Armeekorpskommandanten weitergeleitet.

Besondere Bestimmungen befassen sich mit dem Nachrichtenwesen und der Warnung, mit dem Schutz kriegs- und lebenswichtiger Objekte, der Absenkung von Stauseen, der Betreuung sowie dem Polizei- und Rechtswesen und der Wehrwirtschaft. In Artikel 20 wird auch von der Verstärkung des Zivilschutzes gesprochen. Es wird hier festgehalten, dass die örtlichen Formationen der Luftschutztruppen zur Verstärkung der Zivilschutzformationen jener Ortschaft bestimmt sind, der sie zugewiesen wurden. Die regionalen Formationen der Luftschutztruppen bilden Reserven, welche je nach Bedarf zur Verstärkung von Zivilschutzorganisationen eingesetzt werden. Es wird zudem gesagt, dass die Zivilschutzorganisationen auch durch weitere geeignete Truppenverbände verstärkt werden können.

Von besonderem Interesse ist die in der neuen Verordnung erwähnte Mitwirkung des Territorialdienstes beim zivilen Sanitäts- und Veterinärdienst. Die Territorialorganisation kann den für das Sanitäts- und Gesundheitswesen zuständigen zivilen Stellen Hilfe leisten, indem sie an der Beurteilung der Gesundheitslage sowie an der Koordination der sanitätsdienstlichen Massnahmen mitwirkt und ihnen Sanitätsmittel der Armee zur Verfügung stellt. Im Bereich des Veterinärdienstes kann eine gleichgeartete Unterstützung gewährt werden.

Diese kurze Übersicht der neuen Verordnung lässt erkennen, dass die Armee dem Zivilschutz und der Zivilbevölkerung durch den Territorialdienst auf allen Lebensgebieten Hilfe und Unterstützung bieten kann, um im Sinne der Schicksalsgemeinschaft von Volk und Land, ihren Teil zum Überleben der Nation beizutragen. Es kommt heute vor allem darauf an, die sich daraus ergebenden Möglichkeiten zu erkennen, und in gemeinsamen Übungen die engst mögliche Koordination zu erarbeiten, um mit praktischen Einsätzen den Gedanken der Gesamtverteidigung zu realisieren.

*zsi*